

# **Vollzugsbeschluss Nr. 1**

## **zur Personal- und Besoldungsverord- nung**

---

vom 22. Dezember 2010

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Gemeinderat und Geschäftsleitung</b>	<b>3</b>
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Hauptaufgaben	3
Art. 3	Nebenaufgaben	3
Art. 4	Besoldung	3
Art. 5	Pauschalspesen	4
<b>II.</b>	<b>Spesen</b>	<b>4</b>
Art. 6	Verpflichtungen ausserhalb der Gemeinde	4
<b>III.</b>	<b>Schulpflege</b>	<b>4</b>
Art. 7	Besoldung	4
<b>IV.</b>	<b>Controllingkommission</b>	<b>5</b>
Art. 8	Sitzungsgeld	5
<b>V.</b>	<b>Urnenbüro</b>	<b>5</b>
Art. 9	Einsatzentschädigung	5
<b>VI.</b>	<b>Schulhauswart / Werkdienst</b>	<b>5</b>
Art. 10	Monatslohn/Pauschalbetrag Schulhauswart	5
Art. 11	Pikettentschädigung/Entschädigung ausserhalb der normalen Arbeitszeit	5
<b>VII.</b>	<b>Betreibungsbeamter</b>	<b>6</b>
Art. 12	Entschädigung	6
<b>VIII.</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>6</b>
Art. 13	Entschädigungen (in Kraft ab 01.01. 2002)	6
<b>IX.</b>	<b>Gewählte Personen mit Spezialaufträgen</b>	<b>7</b>
Art. 14	Landwirtschaftsbeauftragter, Wuhraufseher, Fledermausbeauftragter, etc.	7
Art. 15	Gemeindegachverständige im Katasterschätzungswesen	7
<b>X.</b>	<b>Kommissionen und Arbeitsgruppen</b>	<b>7</b>
Art. 16	Entschädigung	7
Art. 17	Sitzung/Protokoll	8
<b>XI.</b>	<b>Abrechnung</b>	<b>8</b>
Art. 18	Sitzungsgelder und Spesen	8
<b>XII.</b>	<b>Büroentschädigung</b>	<b>9</b>
Art. 19	Anspruch und Höhe	9
Art. 20	Büroeinrichtungen	9
<b>XIII.</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	<b>9</b>
Art. 21	Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat Buttisholz erlässt gestützt auf Art. 2 + 3 der Personal- und Besoldungsverordnung der Einwohnergemeinde Buttisholz vom 17. Dezember 2009 folgenden Vollzugsbeschluss Nr. 1:

## **I. Gemeinderat und Geschäftsleitung**

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsleitung beziehen für ihre Hauptaufgaben eine feste Besoldung nach kantonaler Besoldungsverordnung.

### **Art. 2 Hauptaufgaben**

Als Hauptaufgaben gelten alle mit dem Amt beziehungsweise Charge eines Gemeinderates oder Geschäftsleitungsmitglied verbundenen Verpflichtungen, soweit sie nicht als Nebenaufgaben eingestuft sind.

### **Art. 3 Nebenaufgaben**

Als Nebenaufgabe gelten die Mitarbeit in den vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen und die Teilnahme an Weiterbildungen. Die Nebenaufgaben werden gemäss Art. 16 entschädigt.

Vom Gemeinderat eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen werden nach Art. 16 entschädigt.

### **Art. 4 Besoldung**

Die Gemeinderäte werden wie folgt besoldet: (Lohnklasse und Erfahrungswert fest; Einreihung Mittel + Reallohnerhöhung gemäss Vorgaben des Kantons)

<b>Funktion</b>	<b>Lohnklasse</b>	<b>Erfahrungswert</b>	<b>Pensenanteil</b>
Präsident/in	14	11	20%
Ressortleiter/in Finanzen	14	11	20%
Ressortleiter/in Bau	14	11	20%
Ressortleiter/in Schule	14	11	20%
Ressortleiter/in Soziales	14	11	20%

Bei einem Rücktritt oder einer Abwahl erhalten Gemeinderatsmitglieder ein Anerkennungsgehalt für die geleistete Arbeit im Betrag von Fr. 100.00 pro Dienstjahr.

Die Geschäftsleitungsmitglieder werden durch den Gemeinderat nach der kantonalen Besoldungsverordnung eingestuft und besoldet.

## Art. 5 Pauschalspesen

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsleitung beziehen pro Jahr folgende feste Spesen/Entschädigungen:

<b>Funktion</b>	<b>Pauschal</b>
Gemeindepräsident	2'000.00
übrige Gemeinderäte	1'000.00
Geschäftsführer	1'000.00
übrige Geschäftsleitungsmitglieder	500.00

## II. Spesen

### Art. 6 Verpflichtungen ausserhalb der Gemeinde

Nur die Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsleitung beziehen pauschale Spesen. Damit sind Aufwendungen in der Gemeinde abgegolten. Für Verpflichtungen ausserhalb der Gemeinde werden den Behördenmitgliedern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Verpflegungs- und Fahrspesen entschädigt. Die Spesen werden grundsätzlich aufgrund der tatsächlichen, abgerechneten Auslagen vergütet, maximal aber in der Höhe der nachfolgenden Pauschalen, welche sich an die Besoldungsverordnung für das Staatspersonal hält: (Stand 01.01.2010)

Verpflegung	Fr. 24.00 pro Hauptmahlzeit
Autofahrspesen	Fr. 0.65 pro km
öffentliche Verkehrsmittel	effektive Kosten (2. Klasse)

## III. Schulpflege

### Art. 7 Besoldung

Die Mitglieder der Schulpflege beziehen für ihre Aufgaben eine feste Besoldung, die der Gemeinderat festlegt.

Für die Besoldung der Gesamt-Schulpflege (inkl. Schulverwalter) wird gesamthaft folgender Anteil eines Vollpensums nach kantonaler Lohnklasse 10, Erfahrungswert 8 verteilt: (Stand 01.01.2010)

<i>Anzahl Klassen</i>	<i>Prozent eines Vollpensums</i>
bis 20 Klassen	20 %
+ 1 % pro zusätzliche Klasse	21 % ff.

Die Aufteilung der Gesamtbesoldung unter die einzelnen Mitglieder ist Sache der Schulpflege und richtet sich in erster Linie nach der Ressortzuteilung und der Verantwortung.

Die Fahr- und Verpflegungsspesen, die sich ausserhalb der Gemeinde ergeben, werden nach Aufwand gemäss Art. 6 zurückerstattet.

## **IV. Controllingkommission**

### **Art. 8 Sitzungsgeld**

Die Mitglieder der Controllingkommission beziehen für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von Fr. 40.00 pro Stunde. Der Präsident erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 1'500.00 pro Jahr. Der Besuch der Gemeindeversammlung wird nicht entschädigt.

## **V. Urnenbüro**

### **Art. 9 Einsatzentschädigung**

Die Mitglieder des Urnenbüros und die zugezogenen Hilfskräfte erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung von Fr. 30.00. Wer als Stimmzähler an der Gemeindeversammlung aufgeboten ist und teilnimmt, erhält eine Pauschalentschädigung von Fr. 30.00.

Für das Einpacken der Abstimmungsunterlagen durch die Schule wird eine spezielle Regelung ausserhalb dieses Vollzugsbeschlusses getroffen.

## **VI. Schulhauswart / Werkdienst**

### **Art. 10 Monatslohn/Pauschalbetrag Schulhauswart**

Für die Schliessrunde und die gelegentlichen Wochenendeinsätze wird pro Tag gesamthaft eine Stunde vergütet. Die Schulhauswarte wechseln sich regelmässig ab. Die Entschädigung ist im normalen Monatslohn inbegriffen. Ausnahmen regelt der Gemeinderat individuell.

Zusätzlich erhalten die Schulhauswarte pro weiterverrechnete Stunde für Vereinsanlässe oder sonstige Veranstaltungen eine Entschädigung von Fr. 10.00.

### **Art. 11 Pikettentschädigung/Entschädigung ausserhalb der normalen Arbeitszeit**

Für den Pikettdienst erhält der Werkdienstleiter oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter vom 1. November bis 31. März des folgenden Jahres eine Pikettentschädigung von Fr. 100.00 pro Woche. Der Hauswart für die Schulliegenschaften und das Wohnzentrum Primavera oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter erhält für den Pikettdienst vom 1. November bis 31. März des folgenden Jahres eine Pikettentschädigung von Fr. 50.00 pro Woche. Über die wöchentlichen Einsätze ist ein Rapport zu führen.

Die Abend-, Nacht- und Wochenendeinsätze können eins zu eins an einem anderen Wochentag kompensiert werden. Es werden keine zusätzlichen Pikett-, Abend-, Nacht- und Wochenendeinsätze vergütet.

## VII. **Betreibungsbeamter**

### Art. 12 **Entschädigung**

Der Betreibungsbeamte erhält von der Einwohnergemeinde keine fixe Entschädigung pro Betreibungsnummer. Dabei stützt sich die Entschädigung auf den Gemeindevertrag über die Bildung eines regionalen Betreibungskreises der Einwohnergemeinden Stadt Sursee, Büron, Buttisholz, Grosswangen, Knutwil, Mauensee, Nottwil und Triengen vom 7. Mai 2014.

## VIII. **Feuerwehr**

### Art. 13 **Entschädigungen (in Kraft ab 01.01.2002)**

Die Entschädigungen der Feuerwehr betragen:

#### a) **Funktionsentschädigungen:**

<b>Funktionär</b>	<b>Entschädigung</b>
Feuerwehrkommandant	5'500.00
Feuerwehrkommandant-Stv.	2'750.00
Fach Of Ausbildung	1'375.00
Fach Of AS	1'375.00
Fach Of	825.00
Zugführer	825.00
Zugführer ohne Charge	550.00
Fourier	1'925.00
Feldweibel / Materialwart	1'925.00
AS-Gerätewart pro Gerät	50.00

#### b) **Übungssold / Einsatzsold:**

<b>Funktionär</b>	<b>Soldansatz pro Stunde</b>	
	Übungssold	Einsatzsold
Hptm	15.00	20.00
Oblt	15.00	20.00
Lt	15.00	20.00
Fw	15.00	20.00
Four	15.00	20.00
Wm	14.00	20.00
Kpl	13.00	20.00
Gfr	12.00	20.00
Sdt	12.00	20.00
Instruktionszuschlag für Offiziere / Wachtmeister	3.00	---

#### c) **Einheitlicher Stundenansatz für alle übrigen Arbeiten:**

Entschädigung pro Stunde	23.00
--------------------------	-------

**d) Taggeld bei Besuch von Kursen und Tagungen:**  
(Stand per 01.01.2010)

Pauschalentschädigung pro Tag	200.00
Pauschalentschädigung für ½ Tag	100.00
Kilometerentschädigung pro km	0.65

Die Kilometerentschädigung richtet sich nach der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal.

**e) Sitzungen der Feuerwehrkommission:**

<b>Funktion</b>	<b>bis 3 Stunden</b>	<b>über 3 Stunden</b>	<b>ganzer Tag / 8 Stunden</b>
Präsident	Fr. 80.00	Fr. 120.00	Fr. 240.00
Protokollführer	Fr. 80.00	Fr. 120.00	Fr. 240.00
Mitglieder	Fr. 50.00	Fr. 90.00	Fr. 240.00

## **IX. Gewählte Personen mit Spezialaufträgen**

### **Art. 14 Landwirtschaftsbeauftragter, Chef/-Stv. Bevölkerungsschutz, Wuhraufseher, Schulzahnpflegehelfer/innen, Fledermausbeauftragter, etc.**

Der Landwirtschaftsbeauftragte, der Chef Bevölkerungsschutz und sein Stellvertreter, der Wuhraufseher und andere ähnliche Nebenbeschäftigungen werden mit je Fr. 30.00 pro Stunde entschädigt. Über den Stundenaufwand ist Rapport zu führen.

Die Schulzahnpflegehelfer/innen erhalten Fr. 30.00 pro Schullektion.

Der Fledermausbeauftragte erhält eine pauschale Entschädigung von Fr. 200.00 pro Jahr.

### **Art. 15 Gemeindegachverständige im Katasterschätzungswesen**

Die Gemeindegachverständigen im Katasterschätzungswesen werden mit Fr. 36.00 pro Stunde entschädigt.

## **X. Kommissionen und Arbeitsgruppen**

### **Art. 16 Entschädigung**

Die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen werden wie folgt entschädigt:

<b>Funktion</b>	<b>bis 3 Stunden</b>	<b>über 3 Stunden</b>	<b>ganzer Tag / 8 Stunden</b>
Präsident	Fr. 80.00	Fr. 120.00	Fr. 240.00
Protokollführer	Fr. 80.00	Fr. 120.00	Fr. 240.00
Mitglieder	Fr. 50.00	Fr. 90.00	Fr. 240.00

Die Gemeinderäte dürfen die Sitzungszeiten trotz Entschädigung im Zeiterfassungsprogramm erfassen. Alle übrigen Sitzungsteilnehmer dürfen keine Zeit im Zeiterfassungsprogramm erfassen. Die Zeit ist mit der Kommissionsentschädigung abgegolten.

Alle Kommissionsmitglieder werden mit Sitzungsgeld entschädigt. Handelt es sich um eine Kommissionsentschädigung werden nur 75 % der AHV-Beiträge abgezogen. Handelt es sich um eine Anstellung (inkl. Behörde) werden 100 % der AHV-Beiträge abgezogen.

Wer in einer Kommission oder Arbeitsgruppe mitarbeitet, dem kann nicht der ganze Zeitaufwand vergütet werden. Ein Teil der Arbeit wird gemeinnützig erbracht. Entschädigt werden in der Regel nur die effektiven Sitzungen ohne Vor- und Nachbereitungszeiten.

Eine Abgeltung eines ausserordentlichen Kommissionsaufwandes wird von Fall zu Fall vom Gemeinderat entschieden (z.B. Baukommissionspräsident/in).

Abrechnungshilfe:

Weiterbildung/Kursbesuch	Kurskosten + 1/2-Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Organisation und Durchführung eigene Infoveranstaltung	Ansatz Sitzungsgeld
Besichtigungen mit Kommission (z.B. Bauobjekte)	Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Vorbereitung inkl. Durchführung Vorstellungsgespräche	Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Teilnahme an externen Informationsveranstaltungen	Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Zwischensitzungen in kleinen Arbeitsgruppen mit Protokoll	Ansatz Sitzungsgeld Mitglied
Zwischensitzungen in kleinen Arbeitsgruppe ohne Protokoll	keine Entschädigung
Teilnahme an Partei-/Gemeindeversammlungen, usw.	keine Entschädigung

## **Art. 17 Sitzung/Protokoll**

Als Sitzung gilt die Zusammenkunft einer Kommission oder Arbeitsgruppe, über die ein Protokoll erstellt wird. Das Protokoll enthält neben den Verhandlungen Angaben über Vorsitz, Protokollführung, anwesende Mitglieder, Ort, Datum und Dauer der Sitzung.

## **XI. Abrechnung**

### **Art. 18 Sitzungsgelder und Spesen**

Der Präsident und der Protokollführer stellen die Sitzungsgelder und allfällige Spesen der Mitglieder jeweils auf Mitte Dezember zusammen und reichen die Abrechnung dem/der zuständigen Gemeinderat/-rätin zum Visum ein. Diese/r leitet die Abrechnung dem/der Abteilungsleiter/in Finanzen zur Auszahlung weiter.

Fahrtspesen und sonstige Auslagen, die nicht anlässlich des Ereignisses direkt bei der Gemeindegasse geltend gemacht werden, sind am Jahresende nach individuell geführten Spesenabrechnungen abzurechnen.



## **XII. Büroentschädigung**

### **Art. 19 Anspruch und Höhe**

Die Büroentschädigung ist in den Entschädigungsansätzen inbegriffen. Ist die Notwendigkeit und Unerlässlichkeit eines eigenen, separaten Büros ausgewiesen, entscheidet der Gemeinderat über Anspruch und Höhe.

### **Art. 20 Büroeinrichtungen**

Die Büroeinrichtungen sind in den Entschädigungsansätzen inbegriffen. Ist die Notwendigkeit und Unerlässlichkeit von eigenen Büroeinrichtungen, Maschinen und Mobiliar ausgewiesen, entscheidet der Gemeinderat über die Anschaffungen, wenn die Anschaffung zu Lasten der Gemeindekasse geht. Gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung kann die Bereitstellung auch dem Amtsinhaber überbunden werden, wenn die Notwendigkeit und Unerlässlichkeit von besonderen Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar bejaht wird.

## **XIII. Schlussbestimmung**

### **Art. 21 Inkrafttreten**

Dieser Vollzugsbeschluss Nr. 1 tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Buttisholz vom 20. Dezember 2001.

Der Gemeinderat hat die Art. 14 – 18 des Vollzugsbeschlusses Nr. 1 überarbeitet und anlässlich der Sitzung vom 22. August 2013 rückwirkend auf den 1. Januar 2013 genehmigt.

Der Gemeinderat hat den Art. 4 des Vollzugsbeschlusses Nr. 1 überarbeitet und anlässlich der Sitzung vom 9. März 2017 rückwirkend auf den 1. Januar 2017 genehmigt.

Buttisholz, den 22. Dezember 2010

H:\Kanzlei\Reglemente und Verordnungen\Reglemente und Verordnungen neu def\Vollzugsbeschluss 1 zur Personal und Besoldungsverordnung.doc

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

*sig. Franz Zemp*

Der Gemeindeschreiber:

*sig. Reto Helfenstein*